# *Entwurf der AG Verbrauchsteuern, Kapitel 7 C D-EITI Bericht*

# 7. Staatliche Subventionen und steuerliche Begünstigung

…..

***C. Darstellung der Begünstigungen des Strom- und Energiesteuerrechts***

Sowohl bei der Stromsteuer als auch bei der Energiesteuer existieren verschiedene Steuerbegünstigungen. Steuerbegünstigungen erfassen Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen und Steuerentlastungen. Das Stromsteuergesetz sieht Begünstigungen für bestimmte Arten der Verwendung bzw. der Stromerzeugung vor. Das Energiesteuergesetz kennt ebenfalls Verwendungen, bei denen Energieerzeugnisse steuerlich begünstigt werden. Ein Teil dieser Begünstigungen ist nach der Energiesteuerrichtlinie verpflichtend zu gewähren.

Als Unternehmen des Produzierenden Gewerbes profitieren rohstoffgewinnende Unternehmen insbesondere von den verschiedenen Steuerentlastungsmöglichkeiten des Energie- und Stromsteuerrechts.

Drei Regelungen sind hierbei besonders relevant:

* **Steuerentlastung für Unternehmen (§ 54 EnergieStG, § 9b StromStG)**Unternehmen des Produzierenden Gewerbes wird auf Antrag eine Ermäßigung der Stromsteuer und der Energiesteuer in Höhe von 25% der Regelsteuersätze auf Strom und Heizstoffe sowie Kraftstoffe gewährt, die in begünstigten Produktionsanlagen eingesetzt werden.
* **Steuerentlastung in Form des sog. Spitzenausgleichs (§ 55 EnergieStG, § 10 StromStG)**Für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes soll die zusätzliche Belastung durch die „ökologische Steuerreform“ durch eine Entlastung bei der Energie- und der Stromsteuer abgemildert werden. Da die Mehreinnahmen durch die ökologische Steuerreform auch dazu dienten, den Faktor Arbeit zu vergünstigen und dazu beigetragen haben, dass die von Unternehmen zu zahlenden Arbeitgeberanteile an den Rentenversicherungsbeiträgen im Vergleich zu 1999 gesunken sind, wird für den Spitzenausgleich eine Vergleichsrechnung für das jeweilige Unternehmen angestellt. Um eine doppelte Entlastung sowohl bei den Arbeitgeberanteilen an der Rentenversicherung als auch bei der eingesetzten Energie zu vermeiden, werden die eingesparten Rentenversicherungsbeiträge bei der Berechnung der Höhe der Entlastung berücksichtigt. Die Höhe der Entlastung errechnet sich somit je nach Unternehmen individuell und ist zudem auf maximal 90% der gezahlten Stromsteuer sowie 90% des Steueranteils nach § 55 Abs. 3 EnergieStG gedeckelt (siehe fiktive Beispielrechnung des Zolls). Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme des Spitzenausgleichs sind u.a. der Nachweis eines zertifizierten Energiemanagementsystems und die jährliche Reduzierung der Energieintensivität des Produzierenden Gewerbes als Ganzes um einen gesetzlich festgelegten Wert. Vergleichswert ist der Durchschnittswert der Energieintensität des Produzierenden Gewerbes für den Zeitraum 2007-2012.
* **Bestimmte Prozesse und Verfahren/Herstellerprivileg (§ 9a StromStG, § 51 EnergieStG, §§ 26, 37, 44 und 47 EnergieStG)**Unternehmen des Produzierenden Gewerbes können Strom bzw. Energieerzeugnisse bei Entnahme bzw. Verwendung zu genau bestimmten, energieintensiven Zwecken (wie Elektrolyse, Metallerzeugung, Herstellung von Glaswaren etc.) vollständig von der Steuer entlasten. Zudem können Unternehmen, die Energieerzeugnisse auf dem Betriebsgelände produzieren (Raffinerien, Gasgewinnungs- und Kohlebetriebe), die selbst produzierten Energieerzeugnisse im eigenen Unternehmen zur Aufrechterhaltung des Betriebs steuerfrei nutzen oder von der Steuer entlasten.

Die Subventionen werden im Subventionsbericht der Bundesregierung für das gesamte Produzierende Gewerbe und nicht separat für einzelne Wirtschaftszweige wie den Rohstoffsektor dargestellt.

***Tabelle 1: Subventionen bei der Energie- und Stromsteuer für das Produzierende Gewerbe[[1]](#footnote-2)***

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Jahr  Regelung | 2013 | 2014 | (Soll) 2015 | (Soll) 2016 |
| Allgemeine Steuervergünstigung (§ 54 EnergieStG) | 145 Mio. € | 153 Mio. € | 160 Mio. € | 160 Mio. € |
| Allgemeine Steuer-vergünstigung (§ 9b StromStG) | 975 Mio. € | 1.038 Mio. € | 1.000 Mio. € | 1.000 Mio. € |
| Spitzenausgleich (§ 55 EnergieStG) | 167 Mio. € | 197 Mio. € | 180 Mio. € | 180 Mio. € |
| Spitzenausgleich (§ 10 StromStG) | 1.870 Mio. € | 1.911 Mio. € | 1.900 Mio. € | 1.900 Mio. € |
| Herstellerprivileg (§§ 26, 37, 44, 47 EnergieStG) | 350 Mio. € | 350 Mio. € | 350 Mio. € | 350 Mio. € |

Quelle: 25. Subventionsbericht der Bundesregierung 2015[[2]](#footnote-3)

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind jedoch für Begünstigungen ab 1. Juli 2016 zur jährlichen Veröffentlichung umfassender Informationen zur Gewährung von staatlichen Beihilfen auf einer ausführlichen [Beihilfe-Internetseite](https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public/search/home) verpflichtet (Transparenzpflichten im Energiesteuer- und im Stromsteuergesetz, EnSTransV). Aufgrund dieser Verordnung kann die Zollverwaltung Daten zu den Vergünstigungen bei der Energie- und der Stromsteuer erheben, verarbeiten, speichern, übermitteln und löschen, um den Anforderungen der Kommission nachzukommen, erstmals zum 30. Juni 2017.

1. Hier sind nur Begünstigungen aufgenommen, die auch rohstoffproduzierende Unternehmen betreffen. [↑](#footnote-ref-2)
2. Der 26. Subventionsbericht der Bundesregierung lag bei Redaktionsschluss für den 1. D-EITI Bericht 2017 noch nicht vor. Daher wird hier auf den Bericht des Jahres 2015 verwiesen. Der 26. Subventionsbericht wird voraussichtlich im August 2017 unter: **www. ….. [web-link]** veröffentlicht. [↑](#footnote-ref-3)